



WERZ KRAFT & CO.  
STEUERN. MIT RECHT.

## STUNDUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Auch Sozialversicherungsbeiträge können gestundet werden. Der Versicherungsträger darf Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV). Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde. **Eine Stundung wird nicht gewährt, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann. Aus dem Stundungsantrag sollte daher erkennbar sein, dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.** Ggf. wird es künftig noch weitere Erleichterungen geben.

Über den Stundungsantrag entscheidet die jeweils zuständige Krankenkasse, so dass mehrere Stundungsanträge zu stellen sind, wenn es Arbeitnehmer bei verschiedenen Krankenkassen gibt.